

BGer 5A_136/2026 vom 13. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_136_2026

FR: TF 5A_136/2026 du 13 février 2026

IT: TF 5A_136/2026 del 13 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Dabei handelt es sich um einen Zwischenentscheid, der einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken kann bzw. unabhängig von einem solchen anfechtbar ist (BGE 135 III 127 E. 1.3 ; 143 I 344 E. 1.2), wobei der Rechtsweg demjenigen der Hauptsache folgt (BGE 137 III 380 E. 1.1). Bei dieser geht es nebst anderen Belangen vorab um zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz, wofür die Beschwerde in Zivilsachen offen stünde (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG). Diese steht folglich auch für die vorliegende Beschwerde gegen die Abweisung des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege offen.

E. 2

Das Obergericht hat festgehalten, dass der erstinstanzliche Entscheid eine doppelte Begründung aufweise und sich der Beschwerdeführer mit derjenigen der fehlenden Prozessarmut nicht auseinandersetze, sondern einzig seine Sicht der Dinge in Bezug auf den Zugang zum Gericht und dergleichen schildere. Damit bleibe der angefochtene Entscheid gestützt auf die unangefochtene Alternativbegründung bestehen. Was sodann sein Gesuch um Verfahrenssistierung (Begehren Ziff. 4) anbelange, mangle es augenfällig an einem entsprechenden Grund. Nicht einzutreten sei ferner auf das Begehren Ziff. 5 betreffend die Begriffe "querulatorisch", "mutwillig" und "missbräuchlich" im erstinstanzlichen Entscheid, weil es diesbezüglich an einem Feststellungsinteresse mangle; ohnehin würden die Ausdrücke angesichts der vom Beschwerdeführer losgetretenen Prozessflut die Sachlage offenkundig zutreffend bezeichnen.

E. 3

Im Anschluss an die früheren Beschwerden erweist sich die vorliegende Beschwerde inhaltlich als querulatorisch, weshalb schon aus diesem Grund nicht auf sie einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG).

Ohnehin setzt sich der Beschwerdeführer auch vorliegend nicht in sachgerichteter Weise mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen obergerichtlichen Entscheides auseinander. Insbesondere zeigt er nicht auf, dass er im kantonalen Rechtsmittelverfahren die Begründung des erstinstanzlichen Entscheides, wonach es an der Prozessarmut fehle, angefochten hätte, sondern er behauptet einfach abstrakt deren Vorliegen und unterlassene Prüfung. Nicht zu hören sind sodann die neuen Tatsachenbehauptungen, wonach er sozialhilfeabhängig sei (Art. 99 Abs. 1 BGG). Im Übrigen äussert er sich in allgemeiner Weise zum Begriff der "Aussichtslosigkeit", was an der Sache vorbeigeht, wenn der erstinstanzliche Entscheid aufgrund einer unangefochtenen Alternativbegründung Bestand hat (vgl. BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 318 E. 3.1.3). Mithin ist in Bezug auf den

obergerichtlichen Entscheid keine Rechtsverletzung dargetan, auch nicht mit den allgemeinen Ausführungen zum Datenschutzgesetz, zur Rechtshängigkeit und zum überspitzten Formalismus.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als querulatorisch und im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG).

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.